



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche  
Altersversorgung e. V. (aba)  
Wilhelmstr. 138  
10963 Berlin

Vereinigung der kommunalen  
Arbeitgeberverbände (VKA)  
Allerheiligenstr. 2-4  
60311 Frankfurt

Arbeitsgemeinschaft kommunale und  
kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA)  
Denninger Straße 37  
81925 München

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Christoph Jungblut  
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-33 90 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 33 90  
E-MAIL IVC5@bmf.bund.de  
DATUM 23. Dezember 2013

**BETREFF Steuerliche Behandlung der Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen  
Altersversorgung bei Entsendungen ins Ausland**

BEZUG Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in der Sitzung LSt IV/2013 zu  
TOP 5

GZ **IV C 5 - S 2333/13/10002**

DOK **2013/1146576**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Sitzung wurden Fragen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei Entsendungen ins Ausland erörtert. Wegen der möglichen Bedeutung für die betroffenen Arbeitgeber hinsichtlich der praktischen Umsetzung möchte ich Sie mit diesem Schreiben über das Besprechungsergebnis informieren. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und Versorgungseinrichtungen entsprechend informieren würden.

**Steuerliche Behandlung der Beiträge**

In Entsendungsfällen ist für die Beiträge des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) die Regelung des § 3

Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorrangig einschlägig. Diese Beiträge werden insgesamt, d. h. auch im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG, nicht der Besteuerung unterworfen, soweit die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 EStG eingreift. Soweit die Beiträge die Höchstbeträge des § 3 Nummer 63 EStG übersteigen, kommt es auf das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) an. Steht das Besteuerungsrecht nach dem DBA dem anderen Staat zu und vermeidet Deutschland als Ansässigkeitsstaat die Doppelbesteuerung durch Freistellung (es sei denn § 50d Absatz 8 oder 9 EStG ist anzuwenden), unterliegen diese Arbeitslohnbestandteile dem Progressionsvorbehalt.

### Mitteilungspflichten

Der Arbeitgeber teilt der Versorgungseinrichtung entsprechend der Regelungen des § 5 Absatz 2 und 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1990 (LStDV 1990) Folgendes mit:

- die für den jeweiligen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge, auf die § 3 Nummer 63 EStG Anwendung gefunden hat, sowie
- die Beiträge, deren Steuerfreiheit in Deutschland allein auf dem DBA - mit oder ohne der inländischen Besteuerung vergleichbarer individueller Besteuerung - beruht (also die Beiträge, die die Höchstbeträge des § 3 Nummer 63 EStG übersteigen).

Unterliegen die Beiträge, die allein aufgrund des DBA in Deutschland steuerfrei sind, im Ausland nach den dort geltenden Besteuerungsregelungen dem Grunde nach einer der inländischen Besteuerung vergleichbaren individuellen Besteuerung, teilt der Arbeitgeber der Versorgungseinrichtung diese dem DBA unterliegenden Beiträge als individuell besteuert mit (s. § 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung - AltvDV -); die Beiträge gehören nach § 82 Absatz 2 EStG zu den Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen der Zulagen-/Sonderausgabenförderung (s. auch Rz. 333 des BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I Seite 1022).

Unterliegen die Beiträge im Ausland keiner vergleichbaren individuellen Besteuerung, teilt der Arbeitgeber der Versorgungseinrichtung dies ebenfalls mit. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber die dem DBA unterliegenden Beiträge ohne vergleichbare individuelle Besteuerung als nach § 40b EStG pauschal besteuert mitteilen. Auf diese Weise werden die Beiträge zutreffend nicht als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG behandelt und die Zulagen-/Sonderausgabenförderung kann nicht in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harder-Buschner

Begläubigt

